

26.01.2016

Bundesqualitätsgesetz ist rechtlich möglich

Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt das in der Bundespresskonferenz von AWO, GEW und Caritas vorgestellte Rechtsgutachten von Prof. Dr. Joachim Wieland. Prof. Wieland zeigt darin auf, dass es verschiedene verfassungskonforme Wege gibt, mit denen der Bund Qualitätskriterien für eine hochwertige Kinderbetreuung durchsetzen könnte. Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die öffentliche Fürsorge aus Art 74 Abs. 1 Nr. 7 GG erlaubt die Verabschiedung eines Bundesqualitätsgesetzes. Der Bund könnte den Ländern gemäß Art. 104b GG Finanzhilfen für den Ausbau der Betreuung gewähren. Der Bund könnte über eine Umsatzsteuerneuverteilung den Ländern entsprechende Mittel zukommen lassen, eine Bundesstiftung einrichten oder Geldleistungen in einem Kinderförderungsgesetz an die Eltern zahlen.

„Der Bundesverband für Kindertagespflege hat sich bereits vor der Bundestagswahl 2013 für ein Bundesqualitätsgesetz ausgesprochen. Wir setzen uns seit langem dafür ein, die Qualität der Kindertagespflege zu steigern. Wir wirken bereits heute im Expertendialog des Bundesfamilienministeriums und anderen Gremien daran mit, geeignete Standards zu definieren“, sagte die Bundesvorsitzende Hedi Wegener.

Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege sind gleichwertige Betreuungsformen. Verlässliche und überprüfbare Kriterien für die Qualität der Betreuung wären sowohl für Kinder und Eltern, Tagespflegepersonen und Jugendämter eine große Hilfe.